

Good Times (hopefully)

Hearken! Hearken!

Anlässlich des

Erntedanks

in diesem fruchtbaren Jahr sei ein jeder Freund Vallconnans geladen nach

Hypen,

um dort mit uns und unseren

Ehrengästen, dem

Herrn von Drachenstein

und seiner Lady,

bei einem

Festschmause mit allerlei Unterhaltung

in einfacher Atmosphäre die Gesellschaft guter und treuer Weggefährten zu

genießen.

Da es gar vieles zu besprechen und Pläne zu schmieden gilt, bevor der Winter

einsetzt, wird auch

der Rittersrat Vallconnans

tagen.

Wie es in Vallconnan Brauch ist, hat dort ein jeder das Recht, seine Anliegen

zur Sprache zu bringen.

Erscheinet zahlreich!

A.E.V.A. e.V. lädt ein

Good Times (hopefully)

KEIN HofCon!

Ein vallconnisches Erntedank - Fest
auf **Burg Bilstein**

Seit das Land Vallconnan bespielt wird, besteht eine enge Bindung an die Burg Bilstein und die Herbergseltern Herr und Frau Sagafe. Ihnen verdanken wir unvergessliche Veranstaltungen und Spielmöglichkeiten, die wir nirgendwo sonst jemals wieder erlebt haben. Das Ehepaar Sagafe wird mit Ende des Jahres 2012 in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Auf besonderen Wunsch, ihren und unseren, werden wir daher die Burg noch einmal in Blau-Weiß hüllen.

Wem dieser Text bekannt vorkommt, der hat völlig Recht. Da wir von der Veranstaltung des LOST leider Abstand nehmen mussten, uns aber nicht von der Idee, noch ein letztes Mal mit Sagafes zu feiern verabschieden wollten, hier nun also **Good Times (hopefully)**.

Wir wollen ausdrücklich KEINEN HofCon veranstalten, sondern eine vallconnische Feier, bei der jeder, gleich ob Adel oder Volk, auf seine Kosten kommen wird. Wer Vallconnan kennt, weiß also schon mal, wie der Dresscode aussieht (Kleiner Tipp: Ohne Stahl geht gar nichts!).

Da wir natürlich nicht die Einzigen sind, die wundervolle Erinnerungen an die Burg unter Sagafes haben, sei **ein jeder ausdrücklich dazu eingeladen, sich an der Gestaltung der Feier am Samstagabend zu beteiligen.**

Wir werden gerne alles für euch koordinieren, damit ein rundum schönes Ganzes daraus wird.

Wir laden also ein

von Freitag 05. bis Sonntag 07.10.2012

in der

Jugendherberge Burg Bilstein

zu einem **Erntedank CON in tollem Ambiente mit Festbankett und 24h Time In!**

Auf Grund der Kurzfristigkeit der Veranstaltung erfolgt keine Staffelung der Preise!

Bitte überweist den Con Beitrag so schnell wie möglich, da wir bereits in Kürze in Vorleistung gehen müssen!

Beitrag inkl. Festbankett	89€
----------------------------------	------------

Wir spielen nach Manticor – Kampfregeln und modifiziertem Dragonsys. Vallconnische Magie – Regeln findet ihr auf www.vallconnan.de.

Im Zweifel: Fragen!!!

Unterschriebene Anmeldeformulare **per Post oder unterschrieben per Email** (nein, Fax haben wir nicht) an:

Eva Deutschmann, Im Auel 21, 51766 Engelskirchen
vallconnan1@gmx.de

!!Die sicherste Art uns zu erreichen ist das TELEFON!!

Bei Fragen: Ina Zuzok (Finanzen) 0 22 38/94 07 40 oder Eva Deutschmann 0 22 63/94 90 52.

!!BITTE NUR BIS 21 UHR!!

Überweisung an: A.E.V.A. e.V. Konto 4049208900 BLZ 430 609 67,
Verwendungszweck: Good Times + Real-Name

Good Times (hopefully)

Anmeldungsformular

JH Burg Birstein, 05. – 07. Oktober 2012

Name	
Straße	
Ort	
Geb.	
Tel.	
Email	
Charaktername	
Herkunftsland	
Charakterklasse	
Rasse	
Con Tage/Punkte	

Zutreffendes bitte ankreuzen!!

Ich suche biete eine Mitfahrgelegenheit ab:

Ich habe eine Krankheit, Allergie, Phobie oder sonstiges: Nein Ja und zwar _____

Ich bin Vegetarier: Nein Ja

Ich bin: Sanitäter Ersthelfer Arzt

Den Con-Beitrag werde ich bis zum **25.09.2012 auf das Vereinskonto des A.E.V.A. e.V. entrichten.**
Hiermit melde ich mich verbindlich zum Con des Vereins A.E.V.A. e.V. ‚Good Times (hopefully)‘ zu den genannten Bedingungen an. Die aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des A.E.V.A. e.V. wurden von mir verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

A.E.V.A. e.V. lädt ein

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Liverollenspielveranstaltungen des A.E.V.A. e.V. (Stand 17.09.2011):

§ 1 – Vertrag

1. Nachfolgend ist der A.E.V.A. e.V. als Veranstalter, die vertragsantragende Person als Teilnehmer bezeichnet. Zeitangaben sind grundsätzlich solche nach dem Kalender.
2. Der vertragsantragende Teilnehmer setzt dem Veranstalter eine Vertragsannahmefrist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bei Zugang von Offerten nach dieser Frist beträgt die Vertragsannahmefrist 14 Tage.
3. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe nicht zur Veranstaltung zuzulassen.
4. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf der Zustimmung des Veranstalters und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
5. Bei Rücktritt von der Veranstaltung durch den Teilnehmer bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn erstattet der Veranstalter 50% des Teilnahmebeitrages zurück. Nach Ablauf dieser Frist sind Rückzahlungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich versucht der Veranstalter bei Rücktritt des Teilnehmers, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies möglich sein, erfolgt die Rückerstattung des vollständigen Teilnahmebeitrages abzüglich 10,- € Aufwandsentschädigung.
6. Minderjährige können zur Teilnahme nach Maßgabe eventueller Altersbeschränkungen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten zugelassen werden. Der Veranstalter kann eine Beaufsichtigung der minderjährigen Person nicht gewährleisten. Daher ist vom Erziehungsberechtigten eine Aufsichtsperson für die Dauer der Veranstaltung zu benennen.
7. Alle Nebenabreden und Änderungen zu und an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des A.E.V.A. e.V. als Vertretungsberechtigter des Veranstalters zu treffen.
8. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters. Der Verwendung von AGB auf Seiten des Teilnehmers wird ausdrücklich widersprochen.
9. Auf den Vertrag und diese AGB ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

§ 2 – Teilnahmebeitrag

1. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus, der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters ist insoweit maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des Teilnahmebeitrages im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen.
2. Die Zahlung während der Veranstaltung (sog. Con-Zahler) erfolgt mit einem Aufpreis von 10,- €. Im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen gilt sie als Aufpreis zum letztmöglichen Zahlungstermin. Con-Zahlung ist nur ausnahmsweise und nach Absprache mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) des Veranstalters möglich.
3. Die Zahlung nach der Veranstaltung ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind schriftlich festgelegte Sondervereinbarungen in Einzelfällen. Diese sind mit dem Kassenwart des Veranstalters zu treffen.
4. Der Veranstalter ist bei Zahlungsverzug des Teilnehmers berechtigt, tatsächlich entstandene Unkosten zu erheben.
5. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebeitrages oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
6. Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
7. Wird dem Teilnehmer für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (z.B. Tavernen-Crew) ein Nachlass auf den Teilnehmerbeitrag zugestanden, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang verbraucht wurde. Ist die vereinbarte Leistung infolge eines Umstandes, den der Veranstalter zu vertreten hat, nicht bzw. nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht worden, so gilt sie als in vollem Umfang erbracht.

§ 3 – Sicherheit

1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderung, Geländewanderung, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
2. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Hinsichtlich seiner Kenntnis über die zu erwartenden Belastungen trägt der Teilnehmer eigenverantwortlich Sorge.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbstständig über geltende Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für seine Sicherheit und die der anderen Teilnehmer und die Umgebung eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Teilnehmer ist gehalten gefährliche Situationen für sich und andere und die Umgebung zu vermeiden.
5. Insbesondere ist folgendes untersagt: das Betreten von abgesperrten Gebieten, das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Verwenden von durch den Veranstalter nicht genehmigten pyrotechnischen Effekten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Ausrüstungsgegenständen, insbesondere Waffen und Rüstungen, Kämpfe in dunklen oder unübersichtlichen Bereichen (Treppen, Hänge, o.ä.), Drogenkonsum, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
6. Im Rahmen von Kämpfen ist insbesondere folgendes untersagt: Tätigwerden unter Alkoholeinfluss (Nullpromillegrenze) bzw. unter Medikamenteneinfluss, wenn hierdurch das Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigt wird, Schläge auf Kopf, Hals, Hände und Genitalbereich, unabhängig der getragenen Rüstteile, das Stechen mit der Waffe, ungebremste undosierte Schläge, Stürmen und Überrennen des Gegners.
7. Nur sichere Ausrüstungsgegenstände sind zu verwenden. Nicht geeignete Ausrüstungsgegenstände unterliegen für die Dauer der Veranstaltung einem Verwendungsverbot.
8. Vor Veranstaltungsbeginn und nach jedem Gebrauch ist die Ausrüstung selbstständig durch den Teilnehmer auf Verwendungseignetheit zu überprüfen. Aus einer Beeinträchtigung der Verwendungseignetheit, insbesondere im Fall von Beschädigungen, ergibt sich für die Dauer der Veranstaltung ein Verwendungsverbot.
9. Blank- und Volllatexwaffen sind verboten. Schneidwerkzeug (z.B. Messer) sind so am Körper zu tragen, dass sie weder herausfallen noch bewusst und unbewusst („im Affekt“) gezogen werden können. Schusswaffen dürfen eine Zugkraft von 20 Pfund nicht überschreiten.
10. Der Besitz von Drogen (Rauschmittel, Halluzinogene) führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.
11. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
12. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge

A.E.V.A. e.V. lädt ein

leisten, können der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.

§ 4 – Haftung

1. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich beschränkt auf Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz vertragstypischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt. Grundsätzlich ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Wert des veranschlagten Teilnahmebeitrages beschränkt.

3. Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnehmer für Sauberkeitsverstöße im Sinne der jeweiligen Hausordnung am Ort der Veranstaltung, welche vom Hausbesitzer nachträglich berechnet werden, auch nachträglich zu belasten. Dies betrifft insbesondere das unsaubere Hinterlassen der Schlafräume. Sollten Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß verlassen werden, so werden die dem Veranstalter entstehenden Mehrkosten auf alle diesem Zimmer zugeordneten Personen aufgeteilt und belastet.

§ 5 – Urheberrecht

1. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie an dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nichtspielercharakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

2. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte, sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Teilnehmer.

3. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.

4. Alle Rechte an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien liegen räumlich und zeitlich unbegrenzt beim Veranstalter.

5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufzeichnungen, auch nach Bearbeitung durch den Aufzeichnenden oder Dritte, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.

6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.

§ 6 – Datenschutz

1. Der Teilnehmer gestattet dem Veranstalter die Datensicherung der in dem Vertragsangebot enthaltenen persönlichen Daten des Teilnehmers in einer automatisierten Kundendatei. Die persönlichen Daten des Teilnehmers sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse. Die Datensicherung dieser Stammdaten erfolgt auf unbegrenzte Zeit.

2. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und unterliegen nicht der elektronischen Datensicherung.

3. Der Veranstalter ist ohne Genehmigung des Teilnehmers nicht zur Weitergabe der Stammdaten an Dritte berechtigt.

4. Die schriftlichen Vertragsofferten bzw. schriftliche Ausdrücke elektronischer Vertragsangebote des Teilnehmers können seitens des Veranstalters zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden.

§ 7 – Nichtspieler

1. Der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer ist an Weisungen seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) gebunden. Er hat ihren Anordnungen in verkehrsbüblicher Art und Weise Folge zu leisten.

2. Verletzt der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer seine besonderen Pflichten wie zuvor beschrieben bzw. seine allgemeinen Pflichten aus dem Teilnahmevertrag und wird er infolge dessen der Veranstaltung verwiesen, ist der Veranstalter zur Inanspruchnahme auf den vollen Teilnahmebeitrag wie für sog. Spieler ausgewiesen berechtigt.

§ 8 – Sonstiges

1. Der Veranstalter kann eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung nicht gewährleisten.

2. Mit seinem Vertragsangebot erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für die Veranstaltung verbindlich an. Der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter und seine unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) sind zu verbindlichen Regeländerungen auch nach Vertragsabschluss berechtigt. Ergibt sich aus solchen Regeländerungen eine gänzliche oder teilweise Unspielbarkeit der angemeldeten Charakterrolle des Teilnehmers, so steht diesem ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu. Der Veranstalter ist dann zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe verpflichtet.

3. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.